

## **Satzung des Unternehmerversbandes für Handel und Dienstleistung Ostwestfalen-Lippe e.V. in Bielefeld**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Verband führt den Namen  
**„Unternehmerversband für Handel und Dienstleistung Ostwestfalen Lippe e.V.“ (UHD).**
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Gebiet umfasst den Regierungsbezirk Detmold.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist Mitglied im Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V. (BDD).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowie ihre Beratung und Unterrichtung insbesondere in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Eine unzulässige Rechtsberatung findet nicht statt.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verband
  - a) Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Kommunen und Behörden - Verbänden sowie Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften, Medien und politischen Parteien vertreten,
  - b) das Ansehen der Dienstleistungsbranche in der Öffentlichkeit fördern; insbesondere wird er durch Medienkontakte und sonstige Veranstaltungen über Forderungen und Interessen seines Verbandes und seiner Mitglieder informieren,
  - c) die Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungsbetriebe durch geeignete Maßnahmen fördern;
  - d) die Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen der Wirtschaft und Öffentlichkeit wahrnehmen,
  - e) den Austausch sozialpolitischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern fördern,
  - f) seinen Mitgliedern bei allen Angelegenheiten behilflich sein, die zum Zuständigkeitsbereich des Verbandes gehören,
  - g) die nach den Gesetzen zulässige Vertretung der Mitglieder vor den Arbeits- und Sozialgerichten übernehmen,
  - h) die berufliche Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in betriebsbezogenen Fragen fördern,
  - i) die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und deren Beschäftigten fördern.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er kann weder hoheitliche oder übergeordnete Befugnisse erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle über die wirtschaftliche Betätigung seiner Mitglieder ausüben
4. Der Verband ist kein Tarifträger.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und offen für jedes Dienstleistungsunternehmen, das seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Gebiet des Verbandes hat. Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werben, deren Mitgliedschaft eine Förderung des Verbandszwecks erwarten lässt.

2. Die Aufnahme in den Verband erfolgt schriftlich auf Antrag unter Anerkennung der Satzung. Zur Annahme von Aufnahmeanträgen ist die Verbandsgeschäftsstelle berechtigt. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an den Vorstand möglich. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

b) durch Unternehmensaufgabe. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Falle der Erbfolge, des Kaufes, der Pacht oder des Wechsels der Rechtsform bestehen. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen in diesen Fällen auf die den/die Rechtsnachfolger über.

Die erklärte Kündigung entbindet für die restliche Dauer der Mitgliedschaft nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein bei verbandsschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z.B. beim Rückstand von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnungen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband und sein Vermögen.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Verbandsmitglieder haben gleiche Rechte. Keine Person oder Firma darf bevorzugt werden.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Auskunft und Unterstützung in allen Angelegenheiten, für die der Verband gem. § 2 Nr. 1 zuständig ist; dies allerdings erst nach Aufnahme in den Verband und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Dies gilt nicht, wenn ein Ausschlussverfahren gem. § 4 Abs. 2 betrieben wird.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder müssen dem Verband die ihnen mögliche Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben gewähren.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.

3. Der Verband kann von den Mitgliedern Auskünfte verlangen, die zur Förderung der Verbandsinteressen erforderlich sind.

4. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beträge zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Beiträge**

Zur Deckung der Kosten des Verbandes haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beitragsordnung gilt als Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

1. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Rechnungs- und Prüfungsberichtes.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- e) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge.
- f) Satzungsänderungen.
- g) Auflösung des Verbandes.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich in einer kürzeren Frist, jedoch stets unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.

4. Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{5}$  aller Stimmrechte anwesend sind. Mitglieder können sich gegenseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der

vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Das gilt nicht für Beschlussfassungen über die Satzungsänderung. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnete werden muss.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
  - a) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht alles durch seinen Stellvertreter.
  - b) Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch den Vorstand abgeschlossen werden, müssen sie vom Geschäftsführer mit unterzeichnet werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils sechs Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.  
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan,
  - c) Ausübung der Vorschlagsrechte für Ehrenämter in der Verbandsorganisation und ihren Gliederungen sowie in sonstigen Institutionen,
  - d) Verwaltung des Verbandsvermögens.
  - e) Bestellung eines Geschäftsführers zur Durchführung der Verbandsaufgaben.
5. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
6. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung gegen, die, soweit erforderlich, auch für die Mitgliederversammlung gilt.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand ernennt oder entlässt den Geschäftsführer des Verbandes.  
Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes und seiner Gliederungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes zu führen. Er stellt die für den Betrieb der Geschäftsstelle erforderlichen Büro- und sonstigen Hilfskräfte ein und ist für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte des Verbandes verantwortlich.
2. Zur Vertretung des Verbandes den Behörden und Gerichten gegenüber kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilt werden. Er hat dann das Recht und die Vollmacht, die

Mitgliedsfirmen vor Behörden und Gericht zu vertreten sowie zu dieser Vertretung Untervollmachten zu erteilen.

3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes, seiner Organe und Gliederungen teilzunehmen und zu allen behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.

4. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Er ist zur Einstellung und Entlassung des in den Geschäftsstellen beschäftigten Personals befugt und ist diesem gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 12 Ehrenämter**

1. In ein Ehrenamt können nur Unternehmer oder leitende Angestellte gewählt oder berufen werden, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben. Die Ehrenamtsträger oder ihr Unternehmen müssen Mitglieder des Verbandes sein.

2. Die Amtszeit beträgt jeweils sechs Jahre.

3. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder Berufsvorstandes vom Vorstand mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmen Mehrheit beschlossen werden.

2. Die Auflösungsversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des etwaigen Verbandsvermögens.

3. Bei Auflösung des Verbandes sind alle ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Über die Verwendung des danach verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit.

4. Für die Liquidation gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bielefeld, den 26.11.2018